

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 159/2008
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP: Finanzierung der Betriebskosten und der Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW"**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Ältestenrat

Termine:

08.09.2008

26.06.2008

Beschlussvorschlag:

Gem. § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NW – wird die nachstehende von Bürgermeister Dzewas und Ratsfrau Gabler am 26.06.2008 gem. § 60 GO NW gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

Für den laufenden Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden für den Zeitraum ab 01.08.2008 folgende Festlegungen getroffen:

1. Soweit mindestens drei Kinder eine Einrichtung besuchen, die durch die Abteilung Familienhilfe betreut werden oder eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sollen in Gruppen nach Gruppenform III ausschließlich Fachkräfte für die Betreuung der Kinder eingesetzt werden.
2. In Gruppen nach Gruppenform II soll die Anzahl der Beschäftigten in Abhängigkeit vom Bedarf aufgrund der Höhe der wöchentlichen Betreuungsstunden und der Anzahl der Kinder unter zwei Jahren auf bis zu drei erweitert werden können.
3. Die Betreuung von Schulkindern soll bis auf Weiteres personell im Umfang für 45 Betreuungsstunden wöchentlich abgesichert werden (entsprechend den bisherigen Hortgruppen).
4. Es sollen weiterhin pro Einrichtung eine Praktikantin/ ein Praktikant im Anerkennungsjahr, pro Einrichtung eine Fachoberschul-Praktikantin/ Praktikant und insgesamt bis zu 4 Praktikanten im Freiwilligen Sozialen Jahr in Einrichtungen beschäftigt werden.
5. In der städtischen Kindertageseinrichtung Oeneking ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Gruppe für 10 Kinder im Alter von 4 Monaten bis zu 3 Jahren einzurichten, um die Betreuungssituation für diese Altersgruppe in Lüdenscheid zu entschärfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	zu Ziffer 5:	10 % der Investitionskosten für den Umbau und die Einrichtung einer Gruppe
Lfd. jährliche Ausgaben:	zu Ziffern 1. bis 4.:	372.000 €
	zu Ziffer 5.:	lfd. Betriebskosten für eine zusätzliche Gruppe in der Kindertagesstätte für unterdreijährige Kinder
Deckung:	Produkt „Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder“: 060 010 020	

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgaben werden in Ausführung der §§ 22 bis 24 a Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie des Kinderbildungsgesetzes NRW wahrgenommen.

Begründung:

(die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Betrieb der **städtischen** Tageseinrichtungen für Kinder, und zwar ohne die zusätzliche Gruppe nach Ziffer 5. des Beschlussvorschlags. Dieser wird ergänzend am Ende der Vorlage erläutert.)

a. Zuschussstruktur:

Ab Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Nordrhein-Westfalen sind die Betriebskosten in Form von Kindpauschalen zu ermitteln. Die Kindpauschale umfasst einen umgerechneten Anteil für alle Kostenarten; mit der Summe der Kindpauschalen sollen die Träger in die Lage versetzt sein, die anfallenden Kosten für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zu bestreiten. Die Kindpauschale setzt sich zusammen aus dem Zuschuss des örtlichen Jugendamtes als öffentlichem Jugendhilfeträger und dem Anteil, den der jeweilige Träger selbst aufzubringen hat. Das Land gewährt dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen pauschalierten Zuschuss (§ 21 KiBiz). Für kommunale Einrichtungen beträgt dieser Landeszuschuss 30 %.

100 % der Betriebskosten für die städtischen Tageseinrichtungen werden demnach aufgebracht durch Pauschalen pro betreutem Kind (Kindpauschalen), die sich wie folgt zusammen setzen:

- **Zuschuss Land NW:** 30 %
- **Anteil Jugendamt als öffentlicher Jugendhilfeträger:** 30 %
- **Anteil Jugendamt aus Elternbeiträgen (gesetzlich unterstellte Höhe):** 19 %
- **Anteil Jugendamt als Träger eigener Einrichtungen:** 21 %

Es ist zunächst einmal festzuhalten, dass die Höhe der Betriebskostenbezuschung nicht mehr wie bisher durch die GTK-Regelungen abhängig ist von den vorgehaltenen Ressourcen (also den durch das Vorhalten von Personal und Räumlichkeiten entstehenden Kosten), sondern abhängig ist von der Zahl, dem Alter und dem Betreuungsumfang der Kinder, mit deren Eltern ein Betreuungsvertrag geschlossen worden ist. Dies bedeutet im übrigen, dass jeder Träger – auch das Jugendamt für die städtischen Einrichtungen - durch diese Förderungsstruktur jährlich sein Betreuungsangebot neu zu überdenken und ggf der Nachfrage entsprechend anzupassen hat, um mit den durch die Kindpauschalen zufließenden Einnahmen möglichst auskömmlich wirtschaften zu können.

b. Höhe der Kindpauschalen für die städtischen Kindertagesstätten:

Aufgrund der vorliegenden Anmeldungen ergibt sich für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder folgende Finanzierungssituation:

Insgesamt werden 563 Kinder betreut werden, und zwar in 26,5 Gruppen (das Bilden von „halben“ Gruppen ist nach den KiBiz- Regelungen zulässig).

- Hiervon werden drei Gruppen nach Gruppenform I (20 Kinder pro Gruppe im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung) mit insgesamt 60 Kindern abgerechnet. Die Höhe der Kindpauschalen für diese 60 Kinder beträgt 430.824 €
- Für 3,5 Gruppen nach Gruppenform II (10 Kinder pro Gruppe im Alter von unter drei Jahren) wird die Betreuung für 35 Kinder abgerechnet, die Höhe der Kindpauschalen hierfür beträgt 532.532 €
- Die Betreuung von 468 Kinder im Alter von drei Jahren und älter wird mit 20 Gruppen der Gruppenform III abgerechnet, die Summe der Kindpauschalen beträgt 2.277.364 €
- Für die Betreuung behinderter Kinder in den Gruppen der Tageseinrichtungen für Kinder werden individuell berechnete Kindpauschalen berechnet, diese betragen für die städtischen Einrichtungen insgesamt 84.884 €

Insgesamt ergibt sich damit eine Summe aller Kindpauschalen von **3.325.604 €** für das Kindergartenjahr 2008/ 2009, mit denen sämtliche Kosten im Sinne der gesetzlichen Rahmenbedingungen gedeckt werden sollen. Diese Summe bezuschusst das Land mit pauschaliert 997.700 €, die verbleibenden rd. 2.328.000 € trägt die Stadt, wovon rund 500.000 € durch die Vereinnahmung von Elternbeiträgen refinanziert werden.

c. Höhe der tatsächlichen Betriebskosten der städtischen Einrichtungen:

Dieser errechneten Summe der Kindpauschalen sind die tatsächlichen Kosten des Betriebes der städtischen Tageseinrichtungen gegenüber zu stellen:

- c.1 Die Personalkosten für das pädagogische Personal stellen hierbei den größten Kostenblock dar. Berücksichtigt werden müssen hierbei die erforderlichen pädagogisch beschäftigten Betreuungskräfte mit Gesamtpersonalkosten in Höhe von über 3.5 Mio. € (Ergebnis ist noch nicht endgültig, da die Personaleinsatzplanung wg. verspätet veröffentlichter Landesrichtlinien nicht beendet werden konnte. Durch einige Stellenanteile, die durch Umstrukturierung nach KiBiz endgültig wegfallen können, ist eine Reduzierung dieser Summe in geringem Umfang noch möglich) Zunächst sind Personalkosten zu berücksichtigen in Höhe von rund: 3.550.000 €
- c.2 Die betrieblich notwendigen Sachkosten (Spielmaterial, Material für die Ver-

sorgung von Kleinkindern, Arbeitsmaterial f. Erzieher, Energiekosten, Reparatur-
aufwand, Müllabfuhrgebühr etc.) sind zu berücksichtigen in Höhe von: 325.000 €

c.3 Kosten für Grundstück und Gebäude sowie Overheadkosten können an
dieser Stelle nicht dargestellt werden. Diese werden bei der Aufstellung
des Haushaltsplanes 2009 berücksichtigt sein. _____

Die Höhe der tatsächlich anfallenden laufenden Kosten für den Betrieb der
städtischen Tageseinrichtungen beträgt daher nach bisheriger Hochrechnung 3.875.000 €

und überschreitet die ermittelten Summe der Kindpauschalen damit um rd.: 550.000 €

d. Gründe für die Überschreitung der Kindpauschalen:

Zur Erläuterung muss hier einerseits auf Abhängigkeiten aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen als auch auf wichtige Kriterien pädagogischer Arbeit hingewiesen werden. Letztlich soll anhand dieser Darstellung eine Entscheidung über die zukünftige Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in Lüdenscheid und über deren Finanzierung ermöglicht werden.

d.1 Struktur des beschäftigten Personals

Die Gesamtsumme der Personalkosten ist aufgrund langjährig beschäftigter Mitarbeiterinnen höher als bei einer Durchschnittsberechnung, nach der jeder Arbeitsplatz mit fikтивem Personal hochgerechnet wird, welches sich in der Eingangsstufe der TVÖD-Vergütungsstruktur befindet. In den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein großer Anteil bewährten Personals beschäftigt, das einerseits dazu beiträgt, die Qualität in den Tageseinrichtungen für Kinder zu gewährleisten, andererseits aufgrund der Besitzstandsregelungen bei der Umstellung von BAT nach TVÖD solche höheren Personalkosten verursacht. Dieser Effekt lässt sich auch durch Steuerungsmaßnahmen nicht verhindern und wird erst durch Zeitablauf abnehmen und auslaufen. Die Höhe dieser Differenz kann leider nicht genau ermittelt werden, jedoch werden insgesamt 31 Mitarbeiterinnen beschäftigt, deren Vergütung um mehr als 10 % über der Eingangsvergütung nach TVÖD liegt (arbeitgeberseitige Kosten (Bruttogehalt plus Abgaben) über 36.000 € für Erzieher, bzw. über 46.000 € für Leitungskräfte). Dies allein führt zu einem Mehrbetrag von mindestens rund 154.000 € p.a.

Insgesamt für vertraglich gebundene Personalkosten: 170.000 €

d.2 Tariferhöhung 2008/ 2009

Die Höhe der Kindpauschalen ist bereits im Jahr 2007 festgelegt worden. Mit der Summe der Kindpauschalen sollten die Träger den Betrieb ihrer jeweiligen Einrichtungen für Kinder auskömmlich betreiben können. Durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst im Frühjahr 2008 erhöhten sich die Personalkosten durchschnittlich um rund 5 %. Diese Erhöhung ist jedoch in den Kindpauschalen nicht berücksichtigt, die Mehrkosten haben die einzelnen Träger aufzufangen. Für die Stadt als Träger von 9 Einrichtungen bedeutet allein diese Erhöhung eine Mehrbelastung von rund

180.000 €

d.3 Personalqualifikation in Gruppenform III:

Vorgesehen ist die Refinanzierung der Personalkosten für Fach- und Ergänzungskräfte in Gruppenform III. Bei der Hochrechnung ist die Lüdenscheider Regelung, nach der ausschließlich Fachkräfte beschäftigt wurden, weiter geführt worden (unter der Vor-

aussetzung, dass mindestens drei Kinder pro Einrichtung zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe bedürfen). Betroffen sind hiervon 20 Gruppen nach Typ III. Demnach kann pauschaliert von 20 Planstellen ausgegangen werden, auf denen die Stadt die Kostendifferenz zwischen Fach- und Ergänzungskraftbesetzung aus eigenen Mitteln aufbringt.

Hochrechnung: Differenz zwischen Vergütung nach

TVÖD E 6: 31.500 € (Fachkraft) und TVÖD E 5: 30.200 € (Ergänzungskraft)

Differenz 1.300 € x 20 Planstellen:

26.000 €

d.4 Pädagogische Fragen bei der Kleinkindbetreuung

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in „Kleinen Altersgemischten Gruppen“ eine Betreuung durch zwei Kräfte nicht ausreichend ist, insbesondere dann, wenn der Anteil der Kinder im ersten Lebensjahr relativ groß ist. Derselbe Effekt wird bei der Betreuung der Kinder in Gruppenform II (Kinder von 4 Monaten bis unter 3 Jahren) erwartet. Eine dritte Betreuungskraft, auch wenn diese nicht vollzeitbeschäftigt ist, wird hier unerlässlich sein, um die Versorgung der Kleinkinder und gleichzeitig die Betreuung der größeren sicherzustellen (siehe Sitz.dr.sache 153/2008: Besonderheiten bei der KiBiz-Umsetzung). Die Gruppenform II wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen Gevelndorf, Haus der Jugend, Oeneking und Wettringhof (0,5 Gruppe) vorgehalten. Die Altersstruktur in diesen Gruppen setzt sich nach dem derzeitigen Stand in den einzelnen KiTas wie folgt zusammen:

Einrichtung	Kinder unter 1 Jahr	Kind über 1 und unter 2 Jahren	Kinder über 2 und unter 3 Jahren
Gevelndorf	1	4	7
Haus der Jugend	-	7	3
Oeneking	3	1	6
Wettringhof	2	2	6

Anzahl der Kinder nach Alter

Die Mehrkosten für die jew. dritte Kraft ergibt sich aus dem notwendigen Beschäftigungsumfang, welcher wiederum von der Belegungsstruktur der Gruppe abhängig ist. Analog zur bisherigen „Kleinen Altersgemischten Gruppe“ kann von 2 Erzieheranteilen für 7 Kinder unter drei Jahren ausgegangen werden. Für die Betreuung von 10 Kindern unter drei bedeutet dies rechnerisch einen Stellenumfang von 2,8 Stellen. Da in einem höherem Umfang von einer Belegung durch Kinder im Kleinstkindalter (unter 2) ausgegangen wird als bisher, wird dieser Stellenumfang pro Gruppe für zwingend erforderlich gehalten. Die Personalkosten beziffern sich (pauschal unterstellt: Beschäftigungsumfang: 80 %) auf 3,5 mal (pauschal) rund 31.500 €:

88.000 €

d.5 Abrechnung von Schulkindern (bisherige Hortgruppen-Kinder).

Für Schulkindern wurde bisher in Kindertagesstätten ein Angebot vorgehalten, das ihnen eine verlässliche Möglichkeit bot, während der unterrichtsfreien Zeit die Hortgruppe aufzusuchen. Dies umfasste regelmäßig auch die Vormittage, da durch unterschiedliche Stundenplangestaltungen und Unterrichtsausfälle eine Betreuung erforderlich war. Aus diesem Grund wurde wie zuvor davon ausgegangen, dass es sich bei der Betreuung von Schulkindern um ein Ganztagsangebot handelt, dass mit Kindpauschalen für die 45-Stunden-Betreuung abgerechnet werden kann. Mitte April hat das Land überraschend mitgeteilt, dass es für die Schulkindbetreuung Kindpauschalen auf Grundlage von nur 35 Wochenstunden anerkennt, weil es der Auffassung sei, dass die

Schulkindbetreuung vormittags durch die Schulen gewährleistet sei.

Da bereits alle Anmeldungen für eine 45-Stunden-Betreuung vorliegen, muss die Schulkindbetreuung im kommenden Kindergartenjahr in diesem Umfang durchgeführt werden, auch wenn die Zuschüsse des Landes hierfür in nicht ausreichendem Maße gewährt werden.

Der Umfang der Mindereinnahme wird bestimmt durch die Anzahl der angemeldeten Schulkinder und die Differenz der anzusetzenden Kindpauschale zwischen Gruppenform 3 b. und 3 c. in Höhe von 2.546,49 €. Bei Plätzen für 80 Schulkinder reduziert das Land die Summe der Kindpauschalen um insgesamt rund 203.700 €, wovon das Land als Zuschuss an kommunale Träger 30 % aufbringt, das entspricht eine Mindereinnahme von rund

61.000 €

d.6 Beschäftigung von Praktikantinnen (auch gemeint: Praktikanten)

Die Stadt Lüdenscheid ist in der Vergangenheit ihrer Ausbildungsverantwortung nachgekommen und hat Praktikantinnen im Anerkennungsjahr, im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) sowie Fachoberschul-Praktikantinnen beschäftigt. Nach Aussage des Landes sind in der Berechnung der Höhe der Kindpauschalen auch Kosten für die Beschäftigung von Praktikantinnen enthalten.

Wie oben dargestellt, reichen die berechneten Kindpauschalen bereits nicht aus, um sämtliche Kosten zu decken, ohne dass Praktikantinnen beschäftigt werden. Dies würde finanzpolitisch betrachtet zu dem Schluss führen, dass leider gar keine Praktikantinnen beschäftigt werden könnten, da sie die Personalkosten unmittelbar zu 100 % belasten werden. Allerdings kann diese Haltung nicht zufriedenstellend sein. So können Praktikantinnen durchaus wertvolle Arbeit leisten und insbesondere Ausfallzeiten wegen Krankheit oder Urlaub überbrücken. Darüber hinaus ist es für die weitere Zukunft erforderlich, sich in ausreichendem Maße an der Ausbildung zu beteiligen, insbesondere um den zukünftigen Bedarf an Erzieherinnen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren zu sichern.

Von ehemals 14 vorhandenen Plätzen für Praktikantinnen im Anerkennungsjahr sollen neun erhalten bleiben, somit verfügt jede städtische Einrichtung über eine Anerkennungsjahr-Praktikantin. Bei durchschnittlichen Personalkosten von 18.500 € pro Anerkennungsjahr bedeutet dies Personalkosten im Umfang von 166.000 €

(ohne Verrechnungen mit nicht eingestelltem Aushilfspersonal). Hinzu kommen Kosten für die teilzeitbeschäftigten FOS-Praktikantinnen (9) und FSJ'ler (4) von insgesamt rund 31.000 €

Insgesamt ergibt sich eine Summe von **722.000 €**

die beim laufenden Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder besonders begründet werden kann. Hiervon sind einige nicht veränderbar, wie die Höhe der Personalkosten des langfristig beschäftigten Personals. Andere sind gestaltbar, sollen jedoch das gesamtstädtische Angebot ergänzen oder pädagogische Qualität sichern.

Wie oben dargestellt, überschreiten die tatsächlichen Kosten die Summe der Kindpauschalen „nur“ um 550.000 €. Die Summe der im einzelnen begründeten Mehrkosten beträgt jedoch 722.000 €. D.h. also, dass ein geringer Anteil der besonders begründbaren Maßnahmen in Höhe von 172.000 € durch die Summe der Kindpauschalen refinanzierbar ist.

Dieser Anteil von 172.000 € ist wird allerdings bereits durch die nicht gestaltbaren Personalmehrkosten (Erläuterung oben in Absatz d.1 und d.2) von 350.000 € aufgezehrt.

Insofern erfordert der oben in den Kapiteln d.3 bis d.6 dargestellte Teil von (722.000 € minus 350.000 €) **372.000 €** für die Umsetzung der pädagogischen Arbeit ausdrückliche Absichtserklärungen. Diese Erklärungen finden sich in dem hiermit vorgelegten Beschlussvorschlag.

e. Ergänzung für die Dringlichkeitsentscheidung:

Eine Auswertung der diesjährigen Anmeldesituation für die Kindertageseinrichtungen in Lüdenscheid hat ergeben, dass es im Bereich der unter dreijährigen Kinder 171 Absagen gab, so dass von einem hohen Bedarf ausgegangen werden kann. Nach differenzierter Auswertung, die in Kürze noch stattfinden wird, können Aussagen zum genauen Alter der Kinder und zu ihrem genauen Wohnort gemacht werden. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung ein Konzept zum weiteren Ausbau der Plätze für U 3- Kinder erarbeiten.

Der Jugendhilfeausschuss hat mit seinem Beschluss vom 23.06.2008 empfohlen, für diesen Bedarf kurzfristig eine Entlastung zu schaffen, in dem eine weitere Gruppe für 10 Kinder im Alter von 4 Monaten bis zu 3 Jahren eingerichtet wird. Hierzu sollen die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung Oeneking genutzt werden, welche durch die Schließung der dortigen Hortgruppe zum 01.08.08 frei werden. Eine sofortige Umsetzung der Maßnahme zu diesem Zeitpunkt ist jedoch nicht leistbar, da in Bezug auf die Betriebserlaubnis eine Zustimmung des Landesjugendamt erforderlich ist und bauliche Veränderungen (z.B. Sicherstellung eines Schlafraumes, niedrige Toiletten und Waschbecken) geplant und durchgeführt werden müssen. Weiterhin muss sowohl eine Ausstattung mit entsprechendem Mobiliar und sonstigem Spiel- und Beschäftigungsmaterial erfolgen.

Aufgrund der entsprechenden Richtlinien des Landes ist von der Gewährung eines Zuschusses im Umfang von 90 % der einmalig anfallenden Umbau- und Einrichtungskosten auszugehen.

Eine Landesförderung nach KiBiz in Höhe von 30 % der laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dieser Gruppe wird jedoch erst zum 01.08.2009 zu erwarten sein, bis dahin sind diese Kosten vollständig durch die Stadt zu tragen.

Eine differenzierte Kostenkalkulation wird von Seiten des Jugendamtes zur vorgesehenen Ratssitzung am 08.09.08 erfolgen.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den .07.2008

In Vertretung

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter